

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes

Berlin, den 31. Juli 2025

Ansprechpartnerin: Daniela Bleimaier, db@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes in Deutschland. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes verfolgt das Ziel, den missbräuchlichen Konsum von Medizinalcannabis – insbesondere zu Freizeit Zwecken – einzudämmen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist die vorgesehene Maßnahme eines generellen Versandhandelsverbots für Medizinalcannabis nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Versandhandel mit Arzneimitteln stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der modernen, flächendeckenden und patientenorientierten Versorgung dar. Er gewährleistet insbesondere für chronisch kranke, mobilitätseingeschränkte oder in ländlichen Regionen lebende Menschen einen verlässlichen und niedrigschwelligen Zugang zu ihrer Medikation. Seit vielen Jahren hat sich der Versandhandel als sicher, reguliert und qualitativ hochwertig erwiesen. Gerade bei wiederholter Versorgung und Dauermedikation – wie es bei Medizinalcannabis häufig der Fall ist – ist der Versandweg für viele Patientinnen und Patienten nicht nur komfortabel, sondern oft auch notwendig.

Ein pauschales Versandhandelsverbot würde diese bewährten Versorgungsstrukturen aushebeln, ohne dass hierfür eine stichhaltige medizinische oder rechtliche Begründung vorliegt. Die geplante Regelung stellt daher eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung des Versandhandels dar und benachteiligt sowohl die Anbieter als auch die betroffenen Patientengruppen.

I. Der Versandhandel wird durch das Verbot diskriminiert

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir **diskriminierende Ungleichbehandlung von Versandapotheken gegenüber Vor-Ort-Apotheken**. Medizinalcannabis wurde im Zuge der Teil-Liberalisierung im Jahr 2024 aus dem Betäubungsmittelgesetz entlassen und wird seither als reguläres verschreibungspflichtiges Arzneimittel behandelt. Für alle RX-Arzneimittel ist der Versandhandel gesetzlich zugelassen und rechtlich gleichgestellt (§ 73 Abs. 1 AMG).

Ein selektives Versandverbot ausschließlich für Medizinalcannabis entzieht dem Versandhandel ohne sachlichen Grund den Zugang zu einem rechtlich eröffneten Marktsegment. Eine solche Maßnahme verletzt den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und stellt zugleich einen unzulässigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) dar.

Die im Entwurf formulierte pauschale Annahme, der Versandweg berge bei Medizinalcannabis besondere Risiken, ist nicht durch Fakten oder empirische Evidenz belegt. Der Gesetzgeber unterstellt unzutreffend eine qualitative Unterlegenheit der Beratung im Versandhandel, obwohl dieser bereits jetzt gesetzlich zur gleichen pharmazeutischen Beratung verpflichtet ist (§ 20 ApBetrO) – wie jede Vor-Ort-Apotheke auch. Eine Schlechterstellung des Versandhandels ist damit weder rechtlich noch sachlich haltbar.

II. Ein Versandhandelsverbot ist unverhältnismäßig

Ein pauschales Verbot des Versandhandels mit Medizinalcannabis ist rechtlich unverhältnismäßig. Es ist weder geeignet noch erforderlich noch angemessen, um das erklärte Ziel – die Eindämmung von Missbrauch – tatsächlich zu erreichen. Der Entwurf begründet die Maßnahme im Wesentlichen mit möglichen Risiken einer unzureichenden Beratung im Versandhandel. Diese Annahme überzeugt nicht: Die Beratungspflichten für Apotheken – ob stationär oder im Versand – sind gesetzlich klar geregelt. Versandapotheken sind verpflichtet und erfüllen es, eine qualifizierte pharmazeutische Beratung anzubieten, die auch telefonisch oder digital erfolgen kann. Es ist nicht ersichtlich, warum Medizinalcannabis hier eine Sonderstellung einnehmen sollte, zumal auch bei anderen sensiblen Arzneimitteln – etwa Psychopharmaka oder starken Schmerzmitteln – der Versandhandel zu Recht zulässig ist.

Zudem adressiert das geplante Versandverbot nicht die eigentliche Ursache potenziellen Missbrauchs: eine möglicherweise nicht indizierte ärztliche Verschreibungspraxis. Wenn Medizinalcannabis zu Freizeit Zwecken missbräuchlich genutzt wird, dürfte dies in aller Regel nicht an der Art der Apothekenbelieferung, sondern an unzureichender Indikationsstellung oder mangelnder Kontrolle im Rahmen der ärztlichen Behandlung liegen – wie auch mehrfach

journalistisch dokumentiert wurde, etwa in Bezug auf Telemedizin-Plattformen, die Cannabis mit fragwürdiger ärztlicher Beteiligung verschreiben.

Auch die Berichterstattung der Deutschen Apotheker Zeitung sowie die Analyse der Leipziger Zeitung zeigen, dass vor allem der vereinfachte Zugang über telemedizinische Kanäle zu Problemen bei der Verordnung führen kann. Auch steigende Importzahlen wurden in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt.

Als Reaktion darauf hat die Ärztekammer Nordrhein eine Empfehlung ausgesprochen, Medizinalcannabis grundsätzlich nur im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zu verschreiben – und dies ausdrücklich unabhängig von gesetzlichen Vorgaben. Die pauschale Einschränkung eines gesamten Vertriebswegs für den Bezug ist daher ein sachlich ungeeignetes Mittel, um Missbrauch einzudämmen.

Hinzu kommt, dass das Versandverbot Patientinnen und Patienten benachteiligt, die auf den Versandweg angewiesen sind – etwa Menschen mit chronischen Erkrankungen, eingeschränkter Mobilität oder in ländlichen Regionen ohne wohnortnahe Apotheke. Es führt zu einer realen Verschlechterung der Versorgung, ohne dass dem ein belegbarer Nutzen gegenübersteht. Der Gesetzgeber hat mildere Mittel zur Verfügung, um etwaige Risiken zu adressieren – etwa durch spezifische Aufklärungspflichten oder Dokumentationsstandards, die unabhängig vom Vertriebsweg gelten können.

Fazit

Ein pauschales Versandhandelsverbot für Medizinalcannabis ist rechtlich und versorgungspolitisch nicht vertretbar. Es stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Versandhandels dar und gefährdet bewährte Versorgungsstrukturen zulasten vieler Patientinnen und Patienten.

Wir fordern daher, das geplante Versandhandelsverbot ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Falls zusätzliche Anforderungen an die Abgabe und Beratung von Medizinalcannabis notwendig erscheinen, sollten diese einheitlich über die Apothekenbetriebsordnung geregelt und auf alle Apotheken – ob stationär oder Versand – gleichermaßen angewendet werden.